


Pensionszusagen – Gestaltungsmöglichkeiten

*NWB-Verlag, Herne: Die Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer-
Beratungsflaggschiff oder tickende Zeitbombe? (mit Holger Bodmann)
Neue Wirtschaftsbriefe, 2013, 3786*



BERUF UND JUNGE STEUERBERATER

Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer – Beratungsflaggschiff oder tickende Zeitbombe?

Fehlerquellen erkennen und vermeiden!

Holger Bodmann und Peter Gassen*

L Prndl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, 3. Aufl. 2013, NWB Verlag Herne, ISBN: 978-3-482-57603-4

Pensionszusagen sind häufig ein Problemfeld in der Beratung langjähriger Mandanten. Wurden diese noch vor wenigen Jahren unter aktiver Beratung des steuerlichen Beraters implementiert, steht der Berater heute nicht selten vor der Herausforderung, offensichtliche Fehlentwicklungen korrigieren und die Pensionszusage ständig an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen anpassen zu müssen. Neben unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung und Bewertung von Pensionszusagen und damit verbundener Rückdeckungsverpflichtungen kommen aktuell verstärkt auch betriebswirtschaftliche und versicherungsseitige Fragestellungen hinzu, wie z. B.: Generieren die als Rückdeckung eingesetzten Mittel tatsächlich die angestrebten Rückflüsse im Pensionsalter, insbesondere wenn die durchschnittliche Lebenserwartung sich kontinuierlich erhöht? Gibt es noch weitere, ggf. nicht abgedeckte Verbindlichkeiten z. B. aus Witwen- und Waisenrenten?

Der nachfolgende Beitrag zeigt zunächst einige mögliche Fehlerquellen bei der Begründung, der laufenden Betreuung sowie der Auflösung von Pensionszusagen auf. Daran anschließend werden Handlungsempfehlungen gegeben, wie der Berater mit heiklen Beratungssituationen umgehen kann, insbesondere wenn sich daraus für den Mandanten unangenehme Nachrichten zur nachhaltigen Korrektur eines ehemals mit leichter Hand etablierten Steuersparmodells ergeben.

W³ Arbeitshilfen: In der NWB Datenbank (Login über www.nwb.de) kann unter der NWB DokID [↪XAAAE-35452] eine Schreibvorlage „GmbH-Geschäftsführer Pensionszusage, Verpfändungsvereinbarung“ aufgerufen werden. Zudem stehen unter der NWB DokID [↪MAAAB-92850] zwei Checklisten zum Thema Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und unter der NWB DokID [↪BAAAAB-05312] ein Anstellungsvertrag „Pensionszusage-Geschäftsführer“ zur Verfügung sowie das Berechnungsprogramm Rückstellungen – Berechnung gem. Steuer- und Handelsrecht unter der NWB DokID [↪AAAAE-22254].

* Holger Bodmann, Steuerberater, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Hannover; Peter Gassen, Dipl.-Finanzwirt, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Dresden.

I. Fehlerquellen bei Begründung der Pensionszusage wegen falscher Formulierungen

Die mit Abstand häufigsten möglichen Fehlerquellen für die steuerliche Wirksamkeit von Pensionszusagen sind Nachlässigkeiten in den Formulierungen. Selbst einfache Fehler, wie eine fehlende ausreichende Wartezeit, finden sich in der Praxis. Solche Fehler bleiben oft unentdeckt, insbesondere wenn ein Mandant bereits eine Pensionszusage abgeschlossen hat (z. B. er selbst oder ein Vorberater hat sie verfasst), die dann ohne eine genaue Prüfung übernommen wurde.

Fehler bleiben häufig unentdeckt


Typische Fehler aufgrund falscher Formulierungen sind insbesondere:

Fehlerquelle	Falsch	Richtig
Rechtsanspruch auf die Pensionszahlung	Schriftform nicht am Bilanzstichtag vorliegend/S 181 BGB nicht beachtet/kein Gesellschafterbeschluss	Vermeidung der falschen Behandlung (führt zur Klagbarkeit)
Verbindlichkeit	freiwillig/ohne Rechtsanspruch/jederzeitiger Widerruf	verbindliche Zusage ohne jederzeitige Widerrufsmöglichkeit/unschädliche Anpassungsklauseln
Vorbehalt	führt zur Minderung oder Verlust der Pensionsleistung	vorbehaltslose Vereinbarung
Warte-/Probezeit	vor fünf Jahren seit Gesellschaftsgründung/weniger als zwei- bis dreijährige Beschäftigung des Geschäftsführers	nach fünf Jahren seit Gesellschaftsgründung/mind. zwei- bis dreijährige Beschäftigung des Geschäftsführers (Altendorf, GmbH-StB 2013 S. 80)
Alter des Gesellschafter-Geschäftsführers	Zusage nach Vollendung des 60. Lebensjahrs/Pensionseintritt grds. vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bzw. nach dem 70. Lebensjahr	Zusage vor Vollendung des 60. Lebensjahrs/Pensionseintritt grds. nach dem vollendeten 65. Lebensjahr bzw. vor dem 70. Lebensjahr
Erdienbarkeitszeitraum	weniger als zehn Jahre bis Renteneintritt ab Zeitpunkt der Zusage (nicht- und beherrschender Gesellschafter) bzw. weniger als zwölf Jahre Betriebszugehörigkeit oder weniger als drei Jahre bis zum Renteneintritt (nicht beherrschender Gesellschafter)	Mindestzeit von zehn Jahren beachtet bzw. mind. zwölf Jahre Betriebszugehörigkeit und mind. noch drei Jahre bis zum Renteneintritt (nicht beherrschender Gesellschafter)
Unüblichkeit	Nur-Pension	Gehalts- und Pensionsvereinbarung (BMF vom 14. 10. 2002 - IV A 2 - S 2742 - 62/02, BStBl 2002 I S. 972)
Unverfallbarkeit	Unverfallbarkeit bei vorzeitigem Ausscheiden	Verfallbarkeit bei vorzeitigem Ausscheiden

II. Fehlerquellen in der laufenden Betreuung der Pensionszusage und betriebswirtschaftliche Komponenten der Pensionszusage

Der steuerliche Berater gilt als wirtschaftlich kompetenter Ratgeber aufgrund seiner mindestens jährlichen Befassung mit der Pensionszusage im Rahmen der Begleitung der Jahresabschlusserstellung. Darüber hinaus darf der Mandant aufgrund der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 15. 7. 2004 - IX ZR 472/00 [→ZAAAC-00901 I]) erwarten, dass der steuerliche Berater auch ungefragt auf mögliche Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Pensionszusagen hinweist, auch wenn diese ohne das aktive Zutun des aktuellen Beraters etabliert wurden.

Vor allem Mandanten, die aufgrund ihrer Größe und Struktur den Steuerberater als einzigen Berater in wirtschaftlichen Fragen haben, sind in besonderer Weise darauf


 infoCenter
„Jahresabschluss“
[→PAAAB-17515]

Mandanten, die in besonderem Maße auf Hinweis angewiesen sind

angewiesen, dass dieser sie auf mögliche Risiken im Sinne der oben angesprochenen „tickenden Zeitbomben“ hinweist.

Aus der nachfolgenden Aufstellung sind ausgewählte Fehlerquellen ersichtlich, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Rückstellung, des Kapitalbedarfs oder das vorhersehbare bzw. berechnete Risiko haben.

Fehlerquelle	Falsch	Richtig
Rechenweg	falsche Operationen/Verknüpfungen	zutreffende Operationen/Verknüpfungen
Rechnungszins	veraltete Formeln/Zinssätze	aktuelle Formeln/Zinssätze (vgl. u. a. Heubeck-Tafeln)
Abgleich Rückstellungs- zur Rückdeckungsentwicklung	kein Abgleich vorgenommen bzw. keine Hinweise gegeben	Abgleich vorgenommen und jährlich dazu beraten
Witwen-/Waisenpensionen/Versorgungsausgleich bei Ehescheidung	nicht mit berechnet bzw. nicht beachtet	jährliche Berechnung und Beratung
Insolvenz sicherungsklausel	keine Verpfändung der Rückdeckung oder ohne Gesellschafterbeschluss oder aufhebbar durch den Insolvenzverwalter	Verpfändung der Rückdeckung mit Gesellschafterbeschluss, insgesamt nicht aufhebbar durch den Insolvenzverwalter

 Werner,
NWB 2013 S. 1668

III. Fehlerquellen bei Auflösung der Pensionsrückstellungen

Korrektur ist in diesem Stadium oftmals ausgeschlossen

Nicht nur während der Begründung und der laufenden Betreuung, auch bei der Auflösung von Pensionsrückstellungen lauern Fehlerquellen. Diese sind naturgemäß am schmerzhaftesten, da eine Korrektur eines hier gemachten Fehlers oftmals nicht mehr möglich ist. Eine Auswahl von möglichen Fehlerquellen lässt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung entnehmen.

Fehlerquelle	Falsch	Richtig
Zufluss als Arbeitslohn	Lohnsteuer-/SV-Belastung nicht erkannt	Berücksichtigung und Vermeidung von LSt und SV
Aufteilung Past-Service/Future-Service	nicht oder falsch berechnet	korrekte Aufteilung mit Versicherung und Finanzamt vorabgestimmt (BMF, Schreiben vom 14. 8. 2012 - IV C2 - S 2743/10/10001:001, BStBl 2012 I S. 874)
Übertragung auf Pensionsfonds	z. B. Antrag gem. § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt	Antrag gestellt
Übertragung auf Unterstützungskasse	§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG nicht korrekt berücksichtigt/fehlende Betriebsausgabenabzugsfähigkeit	korrekte Berechnung vermeidet ungewollte Steuerbelastung
Übertragung auf Schwestergesellschaft	z. B. Nichtbeachtung der Unverfallbarkeit/keine angemessene Ausgleichszahlung	im Zeitpunkt der Übertragung unverfallbar/angemessene Ausgleichszahlung
Übertragung auf einen Pensionsfonds	z. B. wird nur der §-6a-EStG-Wert an den Pensionsfonds gezahlt, d. h. es bestehen weitere Ansprüche gegenüber bisheriger GmbH	voller Betrag wird an Pensionsfonds gezahlt, Antrag gem. § 4e Abs. 3 EStG mit Verteilung des Mehrbetrags auf zehn Jahre, dadurch Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 66 EStG

 Jansen,
NWB 40/2012 S. 3230

IV. Handlungsempfehlungen

Eine regelmäßige umfassende Überprüfung bestehender Pensionszusagen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist unumgänglich.

Die Aktivitäten des steuerlichen Beraters dürfen sich dabei nicht nur auf die Aktualisierung und Fortschreibung bestehender Bilanzansätze beziehen, sondern müssen vor allem die Betrachtung der Wirksamkeit der Regelungen, welche der Pensionszusage zugrunde liegen, umfassen.

Hinweis ► Hierzu sollte sich der Berater zunächst einmal ohne Einbeziehung des Mandanten sehr genau überlegen, was er sich aus eigener Kompetenz an Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zutraut und wo es Sinn macht, auf externen Expertenrat zurückzugreifen. Die Einbeziehung externer Experten dürfte insbesondere dann erforderlich sein, wenn eine Pensionszusage seit Jahren nur im Rahmen der Fortschreibung der Bilanzansätze verwaltet wurde, ohne dass eine aktive Anpassung an geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfolgt ist. Wenn dieser Prozess des Nachdenkens abgeschlossen ist, empfiehlt sich eine Vorwärtsstrategie unter intensiver Einbeziehung des Mandanten.

Dies gilt auch, wenn der Berater vermutet oder zumindest in Kauf nehmen muss, dass eine saubere und professionelle Aufarbeitung der aktuellen Situation zur Aufdeckung von eigenen Beratungsfehlern führen kann. Denn jeder Berater – insbesondere wenn er selber aktiv an der Erteilung einer Pensionszusage mitgewirkt hat – muss sich darüber im Klaren sein, dass es Sollbruchstellen und Ereignisse im Lebenszyklus eines Unternehmens gibt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Aufdeckung von Beratungsfehlern oder problematischem Beratungsverhalten führen werden.

Einige dieser Sollbruchstellen sind

- Betriebsprüfungen,
- der Verkauf oder ein Wechsel in der Geschäftsführung des mit der Pensionszusage belasteten Unternehmens oder
- ein Wechsel des steuerlichen Beraters.

Beim Ansatz einer Vorwärtsstrategie geht es nicht in erster Linie um die juristisch fokussierte Auseinandersetzung mit möglichen Beratungsfehlern und die damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Es geht vielmehr um ein Beraterverhalten, welches dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten angemessen ist, und um die Frage, welchen Handlungsoptionen sich der Berater verschließt, wenn er die Aufdeckung, Formulierung und Umsetzung von Handlungsbedarf anderen überlässt.

Hinzu kommt, dass die Frage der Wirksamkeit und wirtschaftlichen Angemessenheit einer Pensionszusage unmittelbar den Kernbereich der eigenen finanziellen Interessen des Mandanten betrifft – und dies in einem Bereich, der u. U. wegen der damit verbundenen Interessen rund um die eigene finanzielle Absicherung des Mandanten im Alter emotional hochgradig sensibel ist.

Wenn also in diesem Bereich durch Hinweise von dritter Seite ohne ein aktives Mitgestalten des Beraters Handlungsbedarf aufgezeigt wird, trifft dies das Vertrauensverhältnis zum Mandanten in einem Kernbereich und die Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen und dauerhaften Beschädigung oder gar Zerstörung der Mandantenbeziehung ist hoch.

Regelmäßige Überprüfung der Pensionszusagen

Kann auch zur Aufdeckung eigener Beratungsfehler führen

Berücksichtigung von Sollbruchstellen

Betrifft den Kernbereich der Mandanteninteressen

Vertrauensverlust vorbeugen!

FAZIT

Pensionszusagen sind ein höchst anspruchsvolles Themenfeld, welches eine aktive und gestaltende Beratung unter Einbeziehung von Experten aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung erfordert. Bei vermutetem Handlungsbedarf im Grenzgebiet zu möglicherweise bereits manifestierten Beratungsfehlern wird durch Zuwarten nichts besser, da noch nicht entdeckte Problematiken früher oder später offenkundig werden.

Je offensiver ein Berater mit Klärungs- und Handlungsbedarf umgeht, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er die Vertrauensbasis zum Mandanten erhalten und stabilisieren kann.

Um mit dem Mandanten zu den wichtigen und vielleicht auch kritischen Fragen rund um die Pensionszusage ins Gespräch zu kommen, können Änderungen in der rechtlichen Beurteilung dieses Gestaltungsmittels eine gute Grundlage bilden. Hierfür bieten beispielsweise die Regelungen des BilMoG, die zu einer nachhaltig veränderten Betrachtungsweise von Pensionszusagen unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten führen, einen willkommenen und neutralen Anlass.

AUTOREN



Holger Bodmann, Steuerberater/Rechtsanwalt/Wirtschaftsmediator, Leiter Strategie und Unternehmensentwicklung der HSP GRUPPE, Hannover, ist in Unternehmens- und Vermögensnachfolgeprojekten sowie als Testamentsvollstrecker tätig. Weiterhin berät er Kanzleien in den Bereichen Mitarbeiterführung, Strategieentwicklung und Kanzleiorganisation.



Peter Gassen, Steuerberater/Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer, ist als Diplom-Finanzwirt, Fachberater für Internationales Steuerrecht und Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV) in der Gestaltungsberatung bei Schneider + Partner GmbH, Dresden und als Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der TU Dresden tätig.



www.cintinus.de